

per Fax

An den Landrat des Kreises Warendorf
Dr. Olaf Gericke
Kreishaus
Waldenburger Straße
48231 Warendorf

Ahlen, 12. November 2012

Zur Kenntnis und Behandlung

- Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, 16. 11. 2012
- Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung, 23. 11. 2012
- Kreisausschuss, 7. 12. 2012
- Kreistag, 14. 12. 2012

Antrag auf Einführung des SozialTickets im Kreis Warendorf

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

die SPD Fraktion im Kreistag Warendorf stellt im Rahmen der Beratung des Haushaltsplans den folgenden Antrag zur Einführung eines SozialTickets im Jahr 2013:

- Der Kreis Warendorf führt im Jahr 2013 das Sozial-Ticket ein.
- Im Haushaltsplan wird eine Position „Sozial-Ticket“ eingerichtet.

Gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im ÖPNV Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) vom 08.08.2011 soll für die Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufender Leistungen im Kreis Warendorf ein Sozialticket angeboten werden.

Das Sozialticket wird wie folgt gestaltet:

- Den 6-20 jährigen wird für die Zuzahlung von 5 € ein FunAbo
- für die über 60jährigen das Abo60plus zu 15 €
- für alle anderen, die zur oben genannten Bezugsgruppe gehören, ein Abo der Preisstufe 2 für 15 € angeboten werden.

Begründung

Mobilität ist ein wichtiger Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Mobilität ermöglicht soziale Kontakte, kulturelle Teilhabe und ist eine wichtige Voraussetzung für die Suche nach einem Arbeitsplatz.

Das Land NRW gewährt ab 2012 Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Das Angebot soll der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben dienen. Am 08.08.2011 wurden dazu vom Ministerium "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des SozialTickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien SozialTicket 2011)" veröffentlicht.

Nach diesen Richtlinien muss mindestens eine Fahrberechtigung für eine kreisfreie Stadt oder einen Kreis gewährt oder aber eine preisstufenorientierte Lösung mit unterschiedlichen Sozialticket-Tarifen angeboten werden.

Innerhalb der Tarifsystematik der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) bietet sich das FunAbo für die Altersstufe der 6- 20 Jährigen an. Damit können sie sich an Schultagen ab 14 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien den ganzen Tag im Gesamtnetz der Verkehrsgemeinschaft Münsterland bewegen. Dieses Abo soll mit einer Eigenbeteiligung von 5 € monatlich angeboten werden.

Allen Empfangsberechtigten (laut Richtlinie) ab 60 Jahren soll das Abo 60+ für das Kreisgebiet Warendorf Mobilität verbilligen. Für Fahrten über das Kreisgebiet hinaus gibt es die Möglichkeit, Anslusstickets zum Kindertarif zu kaufen (siehe Anlage Tarifbestimmungen VGM).

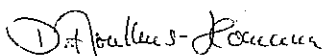
Für die Menschen zwischen 20 und 60 Jahren soll ein Abo der Preisstufe 2, mit dem sie für 15 € monatlich in ihrem Wohnort mobil sind, ebenfalls die Mobilität durch den Kauf von Anslusstickets zum halben Preis ermöglicht werden (Die Preisstufen 0 und 2 gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet, Tarifbest, VGM).

Einfache Botschaft: Für 15 Euro fährt jeder in seinem Ort mit dem ÖPNV und darüber hinaus bezahlt er die Hälfte. Kinder bis zu 6 Jahren fahren gemäß den Tarifbestimmungen ohnehin kostenfrei.

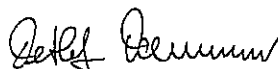
Ein Sozialticket steht den Anspruchsberechtigten solange zu, wie sie im Leistungsbezug sind. Dabei bestellt der Kreis als Großkunde die Tickets zentral bei einem Verkehrsunternehmen. Die Abgabe der Tickets erfolgt über das Job Center oder das Sozialamt. Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift durch die Anspruchsberechtigten (siehe Antwort der Kreisverwaltung auf die Anfrage).

Ferner wird durch die Einführung des Sozialtickets das 'System' ÖPNV sowohl durch die Beteiligung des Landes als auch durch die Eigenbeteiligung der Nutzer gestärkt. Nach einschlägigen Berechnungen (siehe dazu die Vorlagen der Kreisverwaltung zu den Ausschusssitzungen am 14. 06. 2012 bzw. am 15. 06. 2012) wird der Kreishaushalt durch die Einführung des Sozialtickets - wie oben beantragt - nicht belastet.

Die Antragsfrist für das Sozialticket 2013 hat das zuständige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr durch Erlass vom 26. 09. 2012 auf den 15. 12. 2012 festgesetzt.



Dagmar Arnkens-Homann
Fraktionsvorsitzende



Detlef Ommen
verkehrspolitischer Sprecher

Anlage: Auszug aus den Tarifbestimmungen VGM vom August 2010

2.4.4 Abo-AnschlussTicket für Abo / 9 Uhr Abo / 60plusAbo / Azubi-/ SchülerAbo / goCardAbo / FunAbo / FirmenAbo

Inhaber eines vorstehenden Tickets können bei Fahrten über bzw. in den räumlichen Geltungsbereich ihres Tickets ein vergünstigtes Abo-AnschlussTicket von/bis zu der/zur letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches ihres Tickets liegt, lösen bzw. entwerten.

Als Abo-AnschlussTickets werden KinderTickets / 4er KinderTickets entsprechend der Fahrpreistafel für den Münsterland-/ Ruhr-Lippe-Tarif preisstufenbezogen ausgegeben. Das KinderTicket oder ein Entwertungsfeld des 4er KinderTickets gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Abo, zu dem es gelöst wurde. Die zeitlichen Bestimmungen/Einschränkungen des jeweiligen Abos gelten auch für das Abo-AnschlussTicket.

Antrag öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 244/2012
--	------------------------

Betreff:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema: Einführung eines Sozialtickets

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit Berichterstattung:	14.06.2012
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung:	15.06.2012

Erläuterungen zum Antrag:

Ausgangslage

Mit Erlass vom 08.08.2011 hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets bekannt gemacht. Die Richtlinie ist bis zum 01.01.2016 befristet. Eine weitere Förderung des Landes über diesen Zeitpunkt hinaus ist aus heutiger Sicht ungewiss.

Nach der Richtlinie gewährt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten in der Summe einen festen Betrag (15 Mio. € für 2011 und 30 Mio. € für 2012). Das Förderverfahren für 2012 ist abgeschlossen. Für die Förderung des Jahres 2013 ist ein Förderantrag bis zum 15.09.2012 zu stellen.

Nach dem vom Land vorgegebenen Verteilungsschlüssel wären 331.000 € in 2012 auf den Kreis Warendorf entfallen. Eine verbindliche Mittelbereitstellung für die Jahre 2013 und Folgejahre liegt nicht vor. Diese hängt von den Ergebnissen der Beratungen für den Landeshaushalt ab.

Das Sozialticket muss mindestens allen Personen angeboten werden, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (SGB II), Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Sozialhilfe, SGB II), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

Die Zahl der Anspruchsberechtigten für den Kreis Warendorf ist in der Anlage 1 nach Altersgruppen differenziert dargestellt.

Ausgestaltung des beantragten Sozialtickets

Das beantragte Sozialticket enthält bestimmte Regeltarifangebote zu einem reduzierten Fahrpreis. Die Differenz zum Regeltarif ist durch Zahlung des Kreises an die Verkehrsunternehmen auszugleichen. Je nach Altersgruppen sollen den betreffenden Personen folgende Fahrkarten angeboten werden:

- für 6 – 20-jährige: FunAbo mit dem Geltungsbereich Netz Münsterland, Eigenbeteiligung: 5 €; der reguläre Fahrpreis beträgt 13 €
- für 21 – 59-jährige: Abo zum Preis eines FirmenAbos mit dem Geltungsbereich für eine Stadt/Gemeinde (Preisstufe 2), Eigenbeteiligung: 15 €; der reguläre Fahrpreis beträgt 45,70 €
- ab 60 Jahren: 60plusAbo mit dem Geltungsbereich des Kreisgebietes, Eigenbeteiligung: 15 €; der reguläre Fahrpreis beträgt 36,80 €.

Zusätzlich soll für die 21 – 59-jährigen das bereits heute vorhandene Tarifangebot "Abo-AnschlussTicket" genutzt werden: Abo-Kunden sollen mit dem EinzelTicket Kind zum halben Preis über den Geltungsbereich ihrer Abo-Karte hinaus fahren. So könnten Abo-Kunden mit einem Abo für eine Stadt/Gemeinde mit diesem Ticket längere Strecken

preisgünstiger zurücklegen.

Beispiel bei einem AnschlussTicket der Preisstufe 3: pro Fahrt 2,15 €

- bei 1 Hin- und Rückfahrt pro Monat: 4,30 €
- bei 5 Hin- und Rückfahrten pro Monat: 21,50 €
- bei 10 Hin- und Rückfahrten pro Monat: 43,00 €

Jeweils zuzüglich der Eigenbeteiligung von 15 €. Bei häufigeren Fahrten wird das Preisniveau des Regeltarifs Abo erreicht.

Die genannten Preise entsprechen dem ab 01.08.2012 geltenden Tarif.

Für die Altersgruppe bis 5 Jahre ist die Nutzung des ÖPNV unabhängig von einem Sozialticket kostenfrei.

Nach Rückfrage beim Verkehrsministerium wurde bestätigt, dass das beantragte Sozialticket in Hinblick auf den räumlichen Anwendungsbereich und den preisstufenorientierten Ansatz den zur Zeit geltenden Richtlinien des Landes entspricht.

Zuschussbedarf des Kreises Warendorf

Die folgende Kalkulation für das beantragte Sozialticket wurde von der RVM vorgelegt. Hierbei wurden folgende Nutzungsgrade der Anspruchsberechtigten unterstellt: 5%, 7,5% und 10%. Im Folgenden ist das Ergebnis dargestellt. Bei der Gruppe 21 – 59-jährigen wurde das FirmenAbo als Berechnungsgrundlage gewählt.

Ergebnis für den Kreis Warendorf bei Nutzung von	5%	7,5%	10%
Erforderlicher Tarifausgleich in Tsd. €:	229	343	457

Die entsprechende Detailauflistung ist in Anlage 2 dargestellt.

Die Erfahrungen aus dem Kreis Unna zeigen, dass ca. 6% der Anspruchsberechtigten das Sozialticket nutzen. Unter der Voraussetzung, dass das Land NRW die bisherige Förderung des Jahres 2012 in Höhe von 331 Tsd. € auch für die folgenden Jahre in gleicher Höhe gewähren würde, wären die erforderlichen Zuzahlungen des Kreises an die Verkehrsunternehmen durch die Landesförderung gedeckt.

Mobilitätshilfen der Sozialverwaltung

I. Jobcenter

Bürger, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen, können in verschiedenen Formen Unterstützung zur Herstellung und Beibehaltung der Mobilität erhalten:

1. Anteil für Mobilität im Regelbedarf
2. Anrechnung von Fahrkosten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit
3. Einzelfallregelungen
4. Fahrkostenerstattungen im Rahmen von Integrationsaktivitäten

1. Anteil für Mobilität im Regelbedarf

Für den Lebensunterhalt werden Regelsätze gewährt. In diesen Regelsätzen sind Anteile für "Verkehr" enthalten. Die Anteile beschränken sich auf ÖPNV und Fahrrad; nicht eingeflossen sind Beträge für PKW. Die Anteile betragen bei einem Regelsatz von

374,00 € (Alleinstehende)	ca. 23,54 €
337,00 € (Ehegatten)	ca. 21,19 €
299,00 € (ab 18. Lebensjahr)	ca. 18,82 €
287,00 € (15. bis 18. Lebensjahr)	ca. 13,04 €
251,00 € (7. bis 14. Lebensjahr)	ca. 14,47 €
219,00 € (bis 6. Lebensjahr)	ca. 12,17 €

2. Anrechnung von Fahrkosten bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Für Fahrkosten, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezuges entstehen, werden vom Erwerbseinkommen die tatsächlichen Kosten für den ÖPNV abgesetzt oder bei Benutzung eines Kfz 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung berücksichtigt. Darüber hinaus können die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung vom Einkommen abgesetzt werden.

3. Einzelfallregelungen

In seltenen Fällen, z.B. bei der Ausübung des Umgangsrechts, können die Kosten für Besuche von Kindern bei einem Elternteil übernommen werden. Darüber hinaus kann ein unabweisbarer Bedarf im Einzelfall durch ein Darlehen aufgefangen werden.

4. Fahrkostenerstattungen im Rahmen von Integrationsaktivitäten

Die Gewährung von Hilfen zur Mobilität ist im Flächenkreis Warendorf in der Regel die Voraussetzung zur Teilnahme der erwerbsfähigen Leistungsbezieher an nahezu allen aktivierenden oder qualifizierenden Maßnahmen unterschiedlicher Ausprägung. Die nachfolgende Kurzübersicht vermittelt einen Überblick über die aktuelle Bewilligungspraxis im Jobcenter Kreis Warendorf:

- Fahrten zu Terminen beim Jobcenter auf Einladung
- Fahrten zu Vorstellungsgesprächen bei Arbeitgebern
- Fahrten zur auswärtigen Arbeitsaufnahme (nur für einen befristeten Zeitraum zu Beginn der Tätigkeit)
- Fahrten zur Teilnahme an Trainingsmaßnahmen bei Arbeitgebern
- Fahrten zu Terminen beim Gesundheitsamt und anderen Ämtern/ Institutionen auf Veranlassung des Jobcenters
- Fahrten zur Teilnahme an Gruppenmaßnahmen
- Fahrten zu Einzelmaßnahmen (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen)
- Fahrten anlässlich Reha-Maßnahmen

Die o. g. Fahrten mit dem eigenen PKW werden mit 0,20 € je gefahrenen Kilometer vergütet, soweit die Inanspruchnahme eines PKWs notwendig ist. In allen anderen Fällen werden die Kosten für die Inanspruchnahme des ÖPNV (Monats-, Wochen-, Tagesticket) erstattet. Es wird die jeweils günstigste Verbindung geprüft.

Darüber hinaus können im Rahmen des Vermittlungsbudgets zur Anbahnung konkreter Arbeitsaufnahmen – falls kein ÖPNV in Anspruch genommen werden kann – Fahrerlaubnisse der Klasse B und Zuschüsse zum Kauf eines Fahrzeugs bewilligt werden.

Unter dem Aspekt des Lohnabstandsgebotes ist in der Anlage 3 eine Vergleichsberechnung durchgeführt worden. Mit dem Lohnabstandsgebot bezeichnet man die Forderung, dass Einkommen, die als Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe gewährt werden, deutlich unter den Einkommen liegen sollen, die in den unteren Lohngruppen am Arbeitsmarkt erzielt werden können. Hieraus ergibt sich, dass das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen einer vierköpfigen Familie mit 2.500 € brutto um rund 382 € monatlich höher liegt, als der Anspruch einer Familie mit SGB II-Leistungen. Unter Berücksichtigung verschiedener einmaliger Leistungen und sonstiger Vergünstigungen wird dieser Mehrbetrag teilweise aufgezehrt.

II. Sozialamt

Bei den für das Sozialticket berechtigten Familien im SGB XII ist zu beachten, dass es sich um nicht erwerbsfähige Personen handelt, für die Kosten eines Pkw nicht übernommen werden können. Bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf ist eine Erhöhung des Regelsatzes für Fahrtkosten denkbar.

Behinderte Personen erhalten im Einzelfall Leistungen des Behindertenfahrdienstes. Diese Leistungen würden durch die Einführung eines Sozialtickets nicht tangiert, da der Behindertenfahrdienst nur mit Spezialfahrzeugen erfolgt. Der ÖPNV ist hier nicht geeignet.

Für einige Personen werden im Rahmen der Eingliederungshilfe die Fahrtkosten zu Therapien (Autismustherapie, Frühförderung) übernommen. Dies ist der Fall, wenn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Diese Kosten würden auch weiter anfallen.

Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" haben, werden im ÖPNV unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist, die für ein halbes Jahr 30 € kostet. Personen, die Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kap SGB XII erhalten, wird die Wertmarke ausgegeben, ohne dass der Betrag zu entrichten ist.

III. Gesundheitsamt

Im sozialpsychiatrischen Dienst besteht ein Fahrdienst für Patientenclubtreffen. Diese Personen werden von zu Hause abgeholt und zum Patientenclub gefahren und würden den ÖPNV zur Teilnahme an den Treffen voraussichtlich nicht nutzen bzw. bei Einstellung des Fahrdienstes den Patientenclubtreffen fernbleiben.

IV. Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Im Rahmen der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen fallen Fahrtkosten für Besuchskontakte für öffentliche Verkehrsmittel an. Eine monatliche Heimfahrt ist im Regelfall pauschal im Pflegesatz der Einrichtung enthalten.

Fahrtkosten für darüber hinausgehende Besuchskontakte werden im Einzelfall aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen, sofern die Hilfeempfänger die Kosten hierfür aus eigenen finanziellen Mitteln nicht tragen können.

Im Kreis Warendorf stehen Kindern, Jugendlichen und Eltern je eine Erziehungsberatungsstelle in Ahlen, in Beckum-Neubeckum und Warendorf bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Problemlagen zur Verfügung. Hilfesuchende, die nicht am Standort einer der drei Erziehungsberatungsstellen wohnen, können ein Beratungsangebot im Rahmen regelmäßig stattfindender Sprechstunden in den lokalen Familienzentren erhalten. Länger andauernde Beratungsfälle sind allerdings nur am Standort der Erziehungsberatungsstellen möglich.

Übernahme neuer Aufgaben

Mit der Einführung des Sozialtickets würde der Kreis Warendorf eine neue freiwillige Aufgabe übernehmen, die nicht originär im Zusammenhang mit seiner Funktion als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem ÖPNV-Gesetz noch als Träger der Sozialhilfe oder als Träger des Jobcenters steht. Der Verwaltungsaufwand im Jobcenter und in den örtlichen Sozialämtern ist aktuell nicht abzuschätzen. Bei der Ausgabe von Sozialtickets im Jobcenter wäre zu beachten, dass es sich nicht um eine Leistung nach dem SGB II handelt, so dass die daraus entstehenden Verwaltungskosten nicht aus den Bundesmitteln bestritten werden dürfen.

Anlagen:

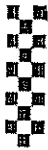
244/2012 - Antrag

244/2012 - Sozialticket - Anlage 1

244/2012 - Sozialticket - Anlage 2

244/2012 - Sozialticket - Anlage 3

+49 2382 914470



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kreistagsfraktion Warendorf
www.spd-kreistagsfraktion-warendorf.de



per Fax

An den Landrat des Kreises Warendorf
Dr. Olaf Gericke
Kreishaus
Waldenburger Straße
48231 Warendorf

Ahlen, 27. Februar 2011

Zur Kenntnis und Behandlung

- Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung, 27.04.2012
- Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit, 03.05.2012

Antrag auf Einführung des Sozialtickets im Kreis Warendorf

Sehr geehrter Herr Landrat Gericke,

Die SPD Fraktion im Kreistag Warendorf beantragt die Einführung eines Sozialtickets zum nächstmöglichen Termin.

Gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im ÖPNV Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) vom 08.08.2011 soll für die Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufender Leistungen im Kreis Warendorf ein Sozialticket angeboten werden.

Das Sozialticket wird wie folgt gestaltet:

- Den 6-20 jährigen wird für die Zuzahlung von 5 € ein FunAbo
- für die über 60jährigen das Abo60plus zu 15 €
- für alle anderen, die zur oben genannten Bezugsgruppe gehören, ein Abo der Preisstufe 2 für 15 € angeboten werden.

Begründung

Mobilität ist ein wichtiger Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Mobilität ermöglicht soziale Kontakte, kulturelle Teilhabe und ist eine wichtige Voraussetzung für die Suche nach einem Arbeitsplatz.

Das Land NRW gewährt ab 2012 Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Das Angebot soll der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben dienen. Am 08.08.2011 wurden dazu vom Ministerium "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien SozialTicket 2011)" veröffentlicht.

+49 2382 914470

- 2 -

Nach diesen Richtlinien muss mindestens eine Fahrberechtigung für eine kreisfreie Stadt oder einen Kreis gewährt oder aber eine preisstufenorientierte Lösung mit unterschiedlichen Sozialticket-Tarifen angeboten werden.

Innerhalb der Tarifsystematik der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) bietet sich das FunAbo für die Altersstufe der 6- 20 Jährigen an. Damit können sie sich an Schultagen ab 14 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien den ganzen Tag im Gesamtnetz der Verkehrsgemeinschaft Münsterland bewegen. Dieses Abo soll mit einer Eigenbeteiligung von 5 € monatlich angeboten werden.

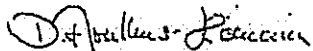
Allen Empfangsberechtigten (laut Richtlinie) ab 60 Jahren soll das Abo 60+ für das Kreisgebiet Warendorf Mobilität verbilligen. Für Fahrten über das Kreisgebiet hinaus gibt es die Möglichkeit, Anslusstickets zum Kindertarif zu kaufen (siehe Anlage Tarifbestimmungen VGM).

Für die Menschen zwischen 20 und 60 Jahren soll ein Abo der Preisstufe 2, mit dem sie für 15 € monatlich in ihrem Wohnort mobil sind, ebenfalls die Mobilität durch den Kauf von Anslusstickets zum halben Preis ermöglicht werden (Die Preisstufen 0 und 2 gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet, Tarifbest, VGM).

Einfache Botschaft: Für 15 Euro fährt jeder in seinem Ort mit dem ÖPNV und darüber hinaus bezahlt er die Hälfte. Kinder bis zu 6 Jahren fahren gemäß den Tarifbestimmungen ohnehin kostenfrei.

Ein Sozialticket steht den Anspruchsberechtigten solange zu, wie sie im Leistungsbezug sind. Dabei bestellt der Kreis als Großkunde die Tickets zentral bei einem Verkehrsunternehmen. Die Abgabe der Tickets erfolgt über das Job Center oder das Sozialamt. Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift durch die Anspruchsberechtigten (siehe Antwort der Kreisverwaltung auf die Anfrage).

Ferner wird durch die Einführung des Sozialtickets das 'System' ÖPNV sowohl durch die Beteiligung des Landes als auch durch die Eigenbeteiligung der Nutzer gestärkt. Nach unseren Berechnungen wird der Kreisshaushalt durch die Einführung des Sozialtickets - wie oben beantragt - nicht belastet.



Dagmar Arnkens-Homann
Fraktionsvorsitzende



Detlef Ommen
verkehrspolitischer Sprecher

Anlage: Auszug aus den Tarifbestimmungen VGM vom August 2010

2.4.4 Abo-AnschlussTicket für Abo / 9 Uhr Abo / 60plusAbo / Azubi-/ SchülerAbo / goCardAbo / FunAbo / FirmenAbo

Inhaber eines vorstehenden Tickets können bei Fahrten über bzw. in den räumlichen Geltungsbereich Ihres Tickets ein vergünstigtes Abo-AnschlussTicket von/bis zu der/zur letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches Ihres Tickets liegt, lösen bzw. entwerfen.

Als Abo-AnschlussTickets werden KinderTickets / 4er KinderTickets entsprechend der Fahrpreistafel für den Münsterland-/ Ruhr-Lippe-Tarif preisstufenbezogen ausgegeben. Das KinderTicket oder ein Entwertungsfeld des 4er KinderTickets gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Abo, zu dem es gelöst wurde. Die zeitlichen Bestimmungen/Einschränkungen des jeweiligen Abos gelten auch für das Abo-AnschlussTicket.

Stand Februar 2012

Altersgruppe	Leistung nach SGB XII					Gesamt
	Leistung nach SGB II	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel)	Asylbewerberleistungsgesetz	Leistungsberechtigte nach Bundesversorgungsgesetz	
0 - 5 Jahre	1.737	16	0	55	0	1.808
6 - 20 Jahre	4.063	35	46	168	0	4.312
21 - 59 Jahre	8.457	154	853	338	1	9.803
ab 60 Jahre	737	33	1.287	18	13	2.088
Gesamt	14.994	238	2.186	579	14	18.011

lt. Meldung LWL

Kalkulation Sozialticket entsprechend Antrag der SPD vom Februar 2012 im Kreis Warendorf

Tarif: 01.08.2012

Altersgruppe	Anzahl Personen	Ticket	Preisstufe	Geltungsbereich	Fahrpreis	Betrag/Monat		erforderlicher Zuschuss bei Anteil Nutzer			
						Betrag Kunde	Differenz	5%	7,50%	10%	
0 - 5	1.808	Freifahrt									
6 - 20	4.312	FunAbo	8	Netz MSL	13,00 €	5,00 €	8,00 €	20.698 €	31.046 €	41.395 €	
21 - 59	9.803	FirmenAbo	2	Stadt/Gemeinde	45,70 €	15,00 €	30,70 €	180.571 €	270.857 €	361.143 €	
ab 60	2.088	60plusAbo	4/Kreis	Kreisgebiet	36,80 €	15,00 €	21,80 €	27.311 €	40.967 €	54.622 €	
Summe	18.011							228.580 €	342.870 €	457.160 €	

Anlage 3 zum Antrag 244/ 2012

Einführung eines Sozialtickets

Gegenüberstellung von Bedarfen und Einkommen einer Familie mit Erwerbseinkommen bzw. Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II

Beispiel:

- vierköpfige Familie: Mutter (40 J.), Vater (40 J.), Sohn (13 J.), Tochter (5 J.)
- Kaltmiete: 400,- € monatlich
- Heizkostenabschlag: 90,- € monatlich
- Nebenkostenabschlag: 70,- € monatlich

Ausgehend von diesem Beispiel wird in den nachfolgenden Berechnungen das der Familie zur Verfügung stehende Nettoeinkommen bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II (1) und bei Erwerbstätigkeit des Vaters mit einem Bruttoverdienst von 2.500,- € (2) dargestellt.

1. Anspruch bei laufendem SGB II-Leistungsbezug

Familie im laufenden SGB II-Leistungsbezug (Einkommen: nur Kindergeld)

Regelbedarf Vater	337,- €
Regelbedarf Mutter	337,- €
Regelbedarf Sohn	251,- €
Regelbedarf Tochter	219,- €
Kaltmiete	400,- €
Heizkostenabschlag	90,- €
<u>Nebenkostenabschlag</u>	<u>70,- €</u>

Gesamtbedarf Familie 1.704,- €

./. Einkommen

(2 x 184,- € Kindergeld) 368,- €

Leistungsanspruch SGB II 1.336,- €

Die Familie verfügt im Ergebnis über ein Haushaltsnettoeinkommen in Höhe von 1.704,- € monatlich, bestehend aus Arbeitslosengeld II/Sozialgeld und Kindergeld.

Bei der Berechnung sind evtl. einmalige Leistungsansprüche und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabpaket außer Betracht geblieben (siehe dazu 3.).

2. Verfügbares Einkommen bei Erwerbstätigkeit ohne Sozialleistungsbezug

Einkommen des Vaters: 2.500,- € brutto, rd. 1.855,- € netto (Steuerklasse 3)

Mit dem zur Verfügung stehenden Erwerbseinkommen des Vaters besteht kein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und auch kein Anspruch auf Wohngeld.

Im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit fallen Kosten/Aufwendungen an, die das tatsächlich verfügbare Nettoerwerbseinkommen mindern. Um das monatlich zur Verfügung stehende Geld mit einem nicht erwerbstätigen Bezieher von Transferleistungen vergleichen zu können, werden diese Kosten in analoger Anwendung des § 11b SGB II (ohne Erwerbstätigenfreibetrag) vom Einkommen abgesetzt. Es wird von einem Arbeitsweg (einfacher Weg) von 15 km bei 19 Arbeitstagen monatlich und Kosten für die Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 35,- € monatlich ausgegangen:

<u>Nettoerwerbseinkommen</u>	1.855,00 €
./.. Fahrkosten	
(19 Tage x 0,20 € x 15 km)	57,00 €
./.. Pauschale für Versicherungen	30,00 €
./.. Kfz-Haftpflichtversicherung	35,00 €
<u>./.. Arbeitsmittelpauschale</u>	<u>15,33 €</u>
tatsächlich verfügbar	1.717,67 €
<u>zuzüglich Kindergeld</u>	<u>368,00 €</u>
verfügbares Nettoeinkommen	2.085,67 €

Das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen liegt damit rund 382,- € über dem Gesamteinkommen der im SGB II-Leistungsbezug stehenden Familie (2.086,- € gerundet abzüglich 1.704 €).

3. Einmaliger Leistungsansprüche und sonstiger Vergünstigungen bei laufendem SGB II-Leistungsbezug

Zu berücksichtigen ist, dass aus dem unter Ziffer 2. berechneten "Mehreinkommen" der Familie mit erwerbstätigem Elternteil von rund 382,- € auch Kosten zu bestreiten sind, für die die im laufenden SGB II-Bezug stehende Familie ggf. zusätzliche Leistungen erhalten oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann. Dazu zählen u. a.:

Einmalige Leistungen für den Lebensunterhalt

- Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen aus Anlass von Nachforderungen im Rahmen der Jahresabrechnung (Heiz- und Nebenkosten)

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

- Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten (i. d. R. in Höhe der tatsächlichen Kosten)
- Schulbedarfspaket pro Kind und Jahr in Höhe von 100,- €
- Gutscheine für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (10,- € mtl. pro Kind)
- Leistungen für Mittagsverpflegung
- Leistungen für Lernförderung (Kosten für Nachhilfeunterricht)

Sonstige Vergünstigungen für SGB II-Bezieher

- Befreiung von der GEZ-Gebühr möglich (derzeit 17,98 € monatlich)
- vergünstigter Anschluss bei der Telekom möglich
- je nach Kommune Vergünstigungen in sonstigen Einrichtungen möglich (VHS, Bäder, etc.)